

Satzung

des Vereins **Schauenrock e.V.**

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kassel einzutragen. Er führt nach der Eintragung den Namen „Schauenrock e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schauenburg-Hoof
3. Die Gemeinnützigkeit des Vereins soll beantragt werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Aufgaben

1. Die Aufgaben des Vereins sind:
 - a) die Förderung der Kunst und die Förderung und Pflege von Kulturwerten.
 - b) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken
 - c) die Förderung von Volks- und Berufsbildung.
 - d) jungen Zuschauern aller Gesellschaftsschichten die Teilnahme an qualitativ hochwertigen und durchdachten Inszenierungen für Musik- und Theaterauftritte zu ermöglichen und damit die Grundlage für ein Interesse an allen darstellenden Kunstformen zu schaffen.
 - e) die Förderung des Verständnisses von Auftritten z.B. durch Unterstützung von Aktivitäten, Inszenierungen und Gastspielen.
 - f) Schaffung eines kulturpädagogischen Angebotes in der ländlichen Region z.B. durch den Betrieb des Schauenrock e.V. , musik- und theaterpädagogische Angebote für Kinder und Erwachsene, kunst- und kulturpädagogische Angebote in der Region
 - g) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
 - h) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3

Mitgliedergruppen

1. Es werden folgende Mitgliedergruppen unterscheiden:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche und Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche Personen sowie Körperschaften, Gesellschaften und sonstige Personenvereinigungen sein.
4. Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Schauenrock e.V. besonders verdient gemacht haben.
5. Der Eintritt in den Verein als ordentliches oder förderndes Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
6. Bei minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
7. Dem Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

§ 4

Beiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder leisten jährlich einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag in Geld oder Arbeitsleistungen.
2. Fördernde Mitglieder leisten jährlich den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag in Geld oder Sachzuwendungen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes, Auflösung der Personenvereinigung, Körperschaft oder Gesellschaft oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigung beim Vorstand erfolgen.
3. Die Mitglieder, die den Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandeln, können durch übereinstimmenden Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt bei Beitragsrückständen von mindesten 2 Jahresbeiträgen und sonstigen wichtigen Gründen. Den Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung mündlich oder schriftlich zu äußern. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung frei.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Vorstandsmitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) einem Beisitzer (als Schriftführer)
 - c) dem Kassenwart
 - d) bei Bedarf können weitere Beisitzer gewählt werden

Im übrigen erfolgt die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und die Bestimmung ihrer Funktion durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Abweichend hiervon wird der erste Vorstand des Vereins durch die Gründungsmitglieder gewählt.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ergänzungswahl nur für den Rest der Amtszeit des amtierenden Vorstandes. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

2. Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte.
3. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für Ihre Vereinstätigkeit keine Vergütung.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Mindestens 1 mal im Jahr, möglichst in der ersten Jahreshälfte, beruft der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Ihr obliegt vor allem
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes so wie der Bericht der Kassenprüfer
 - b) Die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer sowie deren Abberufung
 - c) die Festsetzung des Jahresbeitrages
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit der einfachen Stimmehrheit der Erschienenen oder durch Stimmvollmacht vertretenen ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme und darf maximal zwei weitere Mitglieder durch Stimmvollmacht vertreten. Fördernde und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Beschlüsse auf Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10

Auflösung

1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses, an dem mindestens zwei Drittel aller ordentlichen Mitglieder mitwirken, von denen mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen muss.
2. Ist die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine neu einzuberufende Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zwischen der ersten und der zweiten Mitgliederversammlung muss ein zeitlicher Abstand von mindestens vier Wochen liegen.

§ 11

Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft (des Vereins) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Jugendpflege Schauenburg mit Sitz in Schauenburg Hoof Rathaus die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Vereinssatzung verwenden darf.

Schauenburg den 09.12.2010